

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

**Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
18. Wahlperiode**

**N e u d r u c k  
Vorlage 18/1517**

**Alle Abgeordneten**

15. August 2023  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2200  
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zur Zuweisung, Unterbringung und Versorgung  
von geflüchteten Menschen – Juli 2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur  
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser  
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der  
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfüg-  
ung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,  
Flucht und Integration**

**Aktueller Sachstand zur Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von  
geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 07/23**

Der Gesamtzugang in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum belief sich vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 auf 37.497 Personen. Davon stellten 35.247 Personen erstmalig ein Asylgesuch (Asylerstantragsteller:innen) oder ein Schutzgesuch nach § 24 AufenthG (Geflüchtete aus der Ukraine). Bezogen auf diesen Personenkreis stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

2023	Zugänge gesamt (Asylerstantragsteller und Geflüchtete aus der Ukraine/ Verfah- ren nach § 24 Auf- enthG)	davon Verteilung nach NRW		davon Verteilung in ein an- deres Bundesland	
		Asylverfahren	Verfahren nach § 24 AufenthG	Asylverfahren	Verfahren nach § 24 AufenthG
Januar	6.009	3.952	1.544	509	4
Februar	4.604	2.769	543	252	1.040
März	4.412	2.913	714	240	545
April	4.240	3.146	770	322	2
Mai	5.041	3.236	908	897	0
Juni	4.985	3.491	996	498	0
Juli	5.956	4.224	1.160	570	2
<b>Summe</b>	<b>35.247</b>	<b>23.731</b>	<b>6.635</b>	<b>3.288</b>	<b>1.593</b>

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt

haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas Anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

<b>FREE-Verteilungen auf NRW 2023</b>	
<b>Januar</b>	8.328
<b>Februar</b>	4.922
<b>März</b>	5.667
<b>April</b>	4.357
<b>Mai</b>	3.000
<b>Juni</b>	3.701
<b>Juli</b>	4.144

Mit Erlass vom 29.12.2021 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 29.300 Plätze festgelegt, von denen 22.000 Plätze aktiv und 7.300 Plätze auf Stand-by betrieben werden sollen. Derzeit (Stand 01.08.2023) werden 30.600 Plätze aktiv betrieben, davon 6.590 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 24.010 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 01.08.2023 waren insgesamt 26.794 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 88 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 97 % und die ZUE/NU zu 81 % belegt sind.

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mietvertraglich sind derzeit 31.485 Plätze gesichert.

Die Landesregierung stellt sich mit Blick auf die aktuelle Zugangslage von Asylsuchenden und das nach wie vor schwer zu prognostizierende Kriegs- und Fluchtgeschehen in der Ukraine auf tendenziell steigende Zugänge ein. Daher ist das Ziel weiterhin die zügige und deutliche Ausweitung der Landesaufnahmekapazitäten. Hierzu befindet sich die Landesregierung in regelmäßigem Austausch und Abstimmung mit den Bezirksregierungen.

Vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 wurden insgesamt 10.598 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen:

2023	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.175
Februar	615
März	1.366
April	1.883
Mai	2.154
Juni	1.630
Juli	1.775
<b>gesamt</b>	<b>10.598</b>

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.07.2023

Vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 wurden insgesamt 7.366 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2023	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.904
Februar	734
März	762
April	732
Mai	976
Juni	1.065
Juli	1.193
<b>gesamt</b>	<b>7.366</b>

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.07.2023

Zum Stichtag 01.08.2023 waren 716 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2022 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 50.249 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.

Bei den Zuweisungen von Asylsuchenden und Geflüchteten aus der Ukraine finden weiterhin enge Absprachen zwischen der für Zuweisungen zuständigen Bezirksregierung Arnsberg und den aufnahmepflichtigen Kommunen statt, um die Aufnahme kommunalverträglich sicherzustellen. Angesichts der Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen im Zuge des Ausbaus der Landeskapazitäten bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden.

Vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 wurden insgesamt 12.655 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2023	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune und Zuweisung nach dem 01.12.2016	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.253	747	2.000
Februar	1.008	647	1.655
März	1.084	874	1.958
April	1.026	770	1.796
Mai	884	908	1.792
Juni	960	705	1.665
Juli	876	913	1.789
<b>gesamt</b>	<b>7.091</b>	<b>5.564</b>	<b>12.655</b>

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.07.2023